

BGer 9C 804/2011 vom 30. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_804_2011

FR: TF 9C 804/2011 du 30 novembre 2011

IT: TF 9C 804/2011 del 30 novembre 2011

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.11.2011 9C 804/2011 (9C_804/2011)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.11.2011 9C 804/2011
(9C_804/2011) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
30.11.2011 9C 804/2011 (9C_804/2011)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_804/2011
Urteil vom 30. November 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Bundesrichter Kern, Bundesrichterin Pfiffner Rauber,
Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte R. _____, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Bruno Seemann, Beschwerdeführer, gegen Kantonale Ausgleichskasse
Glarus, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und
Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Glarus vom 21. September 2011. In Erwägung, dass die Kantonale
Ausgleichskasse Glarus R. _____, ehemaliger Geschäftsführer der Firma X. _____
GmbH, über welche am 15. Februar 2007 der Konkurs eröffnet worden war, mit Verfügung
vom 26. Juni 2009 zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 155'282.70 für
Beiträge, mit welchen sie im Konkurs zu Verlust gekommen war, verpflichtete, dass die
Ausgleichskasse auf Einsprache hin mit Entscheid vom 24. September 2010 an ihrer
Schadenersatzforderung festhielt, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus die vom
Belangten hiegegen eingereichte Beschwerde mit Entscheid vom 21. September 2011
abwies, dass R. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen
lässt mit dem Antrag, unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides sei seine
Schadenersatzpflicht zu verneinen und überdies darum ersucht, dem Rechtsmittel die
aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, dass die Vorinstanz die Bestimmungen und
Grundsätze zur Pflicht der Organe einer juristischen Person, der Ausgleichskasse im Falle
eines Konkurses der Gesellschaft den von ihnen durch schuldhaftes Missachten von
Vorschriften verursachten Schaden zu ersetzen, zutreffend dargelegt hat (vgl. zur Haftung
des Geschäftsführers einer GmbH: AHI 2002 S. 172), dass das Verwaltungsgericht
festgehalten hat, die Ausgleichskasse habe die Schadenersatzforderung rechtzeitig innert
der zweijährigen Verjährungsfrist (Art. 52 Abs. 3 AHVG) geltend gemacht, dass es den
der Ausgleichskasse entstandenen Schaden gestützt auf die Akten, insbesondere den der
Verfügung zugrunde liegenden Kontoauszug, für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105
Abs. 1 BGG) auf Fr. 155'282.70 festgesetzt hat, dass die Vorinstanz ferner den
Beschwerdeführer als ehemaligen Arbeitgeber, Gesellschafter und Geschäftsführer der

nachmaligen Konkursitin zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet hat, weil dieser als Organ der GmbH die Vorschriften über die Abrechnungs- und Beitragspflicht grobfahrlässig verletzt habe, dass er keinerlei Rechtfertigungsgründe für sein Fehlverhalten namhaft gemacht habe, dass in der Beschwerde keine Einwände vorgebracht werden, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig oder auf einer Bundesrechtsverletzung beruhend (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG) erscheinen lassen könnten, dass die Ausführungen zur Höhe der von den Gesellschaftern nachträglich bezogenen Löhnen für die Jahre 2004 und 2005 und zu den davon geschuldeten Beiträgen vom Bundesgericht nicht geprüft werden können, da es sich um Fragen tatsächlicher Natur handelt (Art. 105 Abs. 1 BGG), dass Gleiches für die Behauptung des Beschwerdeführers gilt, er habe im August 2006 und Februar 2007 namhafte Beträge als Darlehen in die Gesellschaft zurückgeführt, dass sodann entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung unerheblich ist, ob die Lohndeklarationen gegenüber der Ausgleichskasse von einem Treuhandbüro vorgenommen wurden, da dem Beschwerdeführer schon mit Blick auf die überschaubare Grösse der Gesellschaft die Kontrolle der Beitragsabrechnung oblag, muss doch bei einfachen Verhältnissen vom einzigen Organ der Überblick über alle wesentlichen Belange der Unternehmung verlangt werden (vgl. BGE 108 V 199 E. 3b S. 203 betreffend den einzigen Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft), dass sich angesichts der wiederholten aktenmässig ausgewiesenen massiven Verstösse gegen die Beitragsabrechnungspflicht Weiterungen erübrigen und der Schluss der Vorinstanz auf grobfahrlässige Verletzung der Arbeitgeber(organ)plichten in keiner Weise Bundesrecht verletzt, dass schliesslich die Ausgleichskasse innert der Verjährungsfrist von zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens (Art. 52 Abs. 3 AHVG) verfügt hat, wie die Vorinstanz, auf deren Erwägungen verwiesen wird, richtig dargelegt hat, dass das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos wird, dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 6000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. November 2011 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.